BWNEWS

Homeoffice in Corona-Zeiten: Raumkosten lassen sich häufig absetzen

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

die Corona-Pandemie verlangt von uns einiges ab, sowohl wirtschaftlich als auch privat. Mittlerweile begeben wir uns wieder auf den Weg zurück in die Normalität, doch blicken wir kurz zurück: Zu Beginn der Pandemie wusste wohl keiner von uns so wirklich, was passieren wird und wie man mit einem möglichen Lockdown umgehen soll. Hamsterkäufe waren die Folge, die den Einzelhandel – genauer gesagt: die Mitarbeiter – gefordert haben. Auch im medizinischen Bereich kam das Personal an seine Grenzen. Zur Honorierung des Corona-bedingten Einsatzes kam der Ruf nach steuerfreien Sonderzahlungen auf. Dieser wurde auch – für steuerpolitische Verhältnisse – schnell umgesetzt, jedoch nur in Form eines Verwaltungsschreibens. Die gefundene Rechtsgrundlage und die Umsetzung der Steuerfreistellung stand jedoch auf sehr wackeligen Beinen – von Rechtssicherheit konnte man da nicht sprechen. Nunmehr hat der Gesetzgeber nachgebessert und eigens eine Steuerbefreiung für den Corona-Bonus geschaffen. Danach sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 steuerfrei. Eine Beschränkung auf systemrelevante Berufe oder Branchen findet sich in der Steuerbefreiung nicht. Eigentlich sollte damit jeder Arbeitnehmer in den Genuss der Steuerbefreiung kommen – irgendwelche Einschränkungen hatte wohl jeder Arbeitnehmer. Gleichwohl gehen die Finanzämter – zumindest bislang – vorsichtig mit der Steuerbefreiung um (bspw. im Rahmen einer Lohnsteuer-Anrufungsauskunft). Bleibt zu befürchten, dass die Steuerfreiheit für viele Arbeitnehmer erstritten werden muss – Krise hin oder her.

Bleiben Sie gesund.

Stuttgart, im Juni 2020

Marc Zeitzschel

Inhalt dieser Ausgabe

- Homeoffice in Corona-Zeiten: Raumkosten lassen sich häufig absetzen **S.3**
- Arbeitgeberleistungen: BMF wendet neue Rechtsprechung zum Zusätzlichkeitserfordernis nicht an **S.4**
- Gewerbesteuer bei Grundstücksunternehmen: Was bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu beachten... **S.5**
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen: BMF berücksichtigt Vorschläge des Deutschen... **S.5**
- Franchising: Nachträgliche Minderung des Vorsteuerabzugs bei Bonuszahlungen eines Dritten **S.6**
- Punktebonus im Einzelhandel: Gesammelte Punkte der Kunden mindern die Umsatzsteuer erst bei Einlösung **S.6**
- Lohnsteuer: Arbeitgeberwerbung auf dem Privatfahrzeug **S.6**
- Nachzahlungszinsen: Lange Bearbeitungsdauer beim Finanzamt führt nicht zum Zinserlass **S.7**
- Steuerfreier Arbeitslohn aus der Schweiz: BFH kippt Abzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen **S.7**
- Einkommensteuer: Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber **S.7**
- Umsatzsteuerpflichtige Leistung: Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig? **S.7**
- Umsatzsteuer: Überlassung eines Gemeinschaftshauses durch eine Gemeinde ist umsatzsteuerfrei **S.7**
- Teilweise vermietetes Mehrfamilienhaus: Wann Darlehenszinsen (nicht) komplett dem Vermietungsbereich... **S.7**
- Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei Beteiligung an einem Weihnachtsmarkt **S.7**

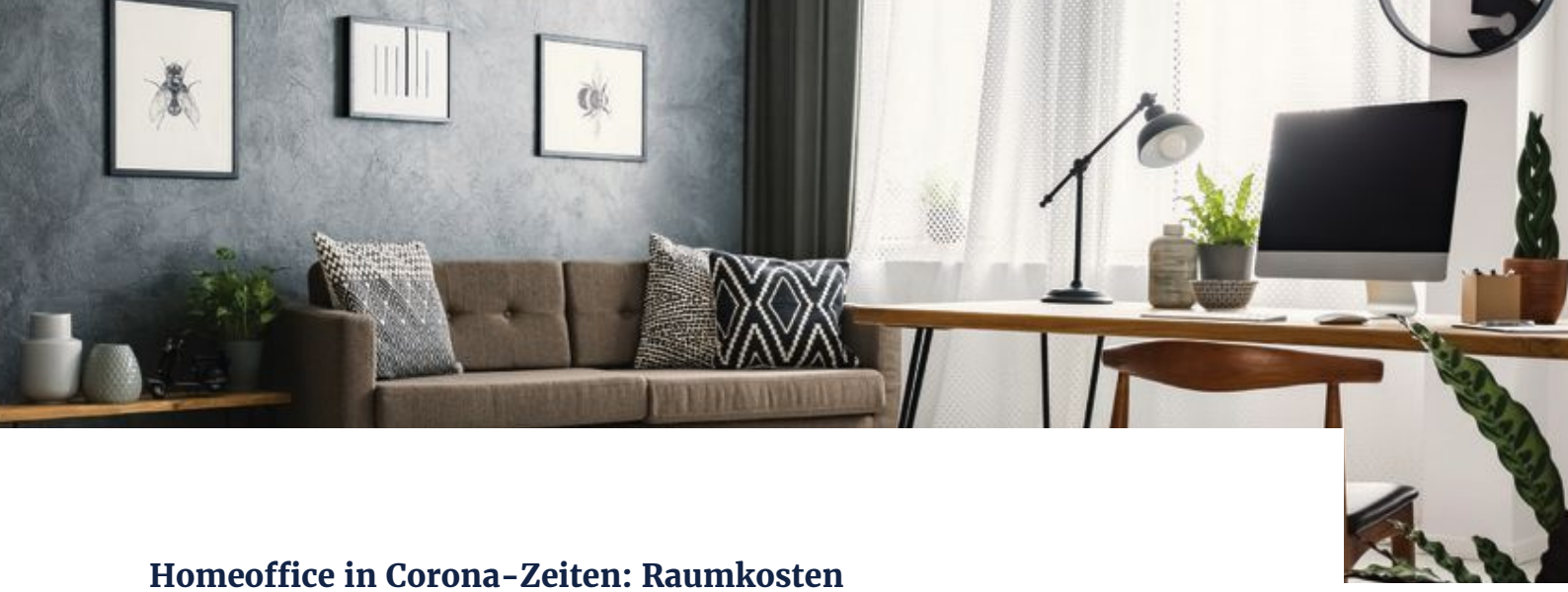

Homeoffice in Corona-Zeiten: Raumkosten lassen sich häufig absetzen

Aufgrund der Corona-Krise gehen viele Arbeitnehmer ihrer Tätigkeit mittlerweile im Homeoffice nach. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer lassen sich nun in vielen Fällen leichter als Werbungskosten abziehen, als dies vor der Corona-Krise möglich war, da Arbeitnehmer jetzt die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen häufiger erfüllen.

Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann in voller Höhe abgezogen werden, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Arbeitnehmers bildet - dort also die prägenden Leistungen seiner beruflichen Tätigkeit erbracht werden.

Vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie lag der Tätigkeitsmittelpunkt häufig am Arbeitsplatz im Betrieb, so dass kein unbeschränkter Abzug der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers erlaubt war. Steht der betriebliche Arbeitsplatz nun aber nicht mehr zur Verfügung, beispielsweise weil die betrieblichen Räume geschlossen sind oder auf Weisung des Arbeitgebers nicht mehr betreten werden dürfen, kann sich der Tätigkeitsmittelpunkt in das Homeoffice verlagern, so dass ein Komplettabzug der Raumkosten eröffnet ist.

Sofern der Arbeitnehmer während der Arbeitswoche zwischen Homeoffice und Arbeitsplatz im Betrieb wechselt, muss er für den Komplettabzug der Raumkosten zeitlich überwiegend von zu Hause aus arbeiten (an mindestens drei von fünf Werktagen). Voraussetzung ist zudem, dass die erledigten Arbeiten im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind.

Verbringt der Arbeitnehmer in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt weiterhin an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass kein voller Raumkostenabzug für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen dann aber bis zu maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Homeoffice-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.

Damit Kosten für das Homeoffice absetzbar sind, muss der Arbeitnehmer zudem zu Hause in einem abgeschlossenen Raum arbeiten. Einen Arbeitsplatz im Wohnzimmer oder in einem Durchgangszimmer erkennen die Finanzämter nicht an.

Hinweis: *Wer sein häusliches Arbeitszimmer absetzen kann, sollte zunächst die gesamten Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses berechnen, die im Steuerjahr angefallen sind. Hierzu zählen insbesondere Mietzahlungen (bei Mietern), die Gebäudeabschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr und Zinsen für Immobilienkredite (bei Eigentümern) sowie Nebenkosten wie Strom, Wasser, Gas, Reinigungskosten, Beiträge zur Gebäudeversicherung, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren und Grundsteuer. Von der Summe der Kosten ist dann der Anteil (beschränkt oder unbeschränkt) abziehbar, den das Arbeitszimmer von der Gesamtwohnfläche einnimmt.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Arbeitgeberleistungen: BMF wendet neue Rechtsprechung zum Zusätzlichkeitserfordernis nicht an

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an die einkommensteuerrechtliche Voraussetzung geknüpft, dass diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Hinweis: ***Dieses Zusätzlichkeitserfordernis muss beispielsweise für die Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten, für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr, zu Gesundheitsfördermaßnahmen und zur Überlassung eines betrieblichen Fahrrads erfüllt sein. Auch die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist an die „Zusätzlichkeit" geknüpft.***

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit" gelockert und seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, nach der nur freiwillige Arbeitgeberleistungen - also Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet - „zusätzlich" erbracht werden konnten.

Nach der neueren Rechtsprechung sind bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen. Gefordert wird vom BFH lediglich, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt nach der neueren Rechtsprechung eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor.

Ein tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wiederauflebt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ist dieser gelockerten Rechtsprechung nun entgegengetreten und hat erklärt, dass zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" strengere Grundsätze gelten. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden demnach nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Es seien somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gewerbesteuer bei Grundstücksunternehmen: Was bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu beachten ist

Damit Grundbesitz des Betriebsvermögens nicht zugleich mit Grundsteuer und Gewerbesteuer belastet wird, dürfen Gewerbebetriebe bei der Berechnung ihres Gewerbeertrags (der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer) eine pauschale Kürzung um 1,2 % des Einheitswerts ihres betrieblichen Grundbesitzes vornehmen. Sogenannte Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, erhalten eine umfassendere gewerbesteuerliche Entlastung und können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Hinweis: Durch diese sogenannte erweiterte Kürzung sollen kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtige Kapitalgesellschaften den vermögensverwaltenden Personenunternehmen gleichgestellt werden.

Vermietet ein Unternehmen neben Immobilien auch Betriebsvorrichtungen mit, schließt diese Tätigkeit nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die erweiterte Kürzung aus - selbst wenn sie nur in geringfügigem Umfang erfolgt. Der Grund liegt darin, dass Betriebsvorrichtungen bewertungsrechtlich nicht zum Grundbesitz gehören.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen: BMF berücksichtigt Vorschläge des Deutschen Steuerberaterverbandes

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 18.03.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung veröffentlicht. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) äußerte sich in einer Stellungnahme kritisch zum ersten Entwurf für eine geänderte Verwaltungsauffassung vom Dezember 2019. Der DStV begrüßt nun das finale BMF-Schreiben, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme geforderten weitergehenden Konkretisierungen.

Der Verband führt unter anderem aus, dass die umsatzsteuerliche Qualifikation eines Leasingvertrags als Lieferung oder sonstige Leistung nicht mehr an das Ertragsteuerrecht anknüpfe. Entscheidend sei, ob eine Eigentumsübergangsklausel vorliege und ob bei Vertragsabschluss feststehe, dass das Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergehen solle. Wichtig seien dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen bei Vertragsunterzeichnung.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Franchising: Nachträgliche Minderung des Vorsteuerabzugs bei Bonuszahlungen eines Dritten

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass weitergeleitete Bonuszahlungen vom Franchisegeber an den Franchisenehmer den Vorsteuerabzug nachträglich mindern können. Da die Bonuszahlungen nach dem Umfang der Lieferungen bemessen und vollumfänglich weitergeleitet würden, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Zahlungen mit den Lieferungen der Lieferanten an die Franchisenehmer.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Punktebonus im Einzelhandel: Gesammelte Punkte der Kunden mindern die Umsatzsteuer erst bei Einlösung

Viele Einzelhändler bieten ihren Kunden Bonuskarten an, mit denen sie Punkte sammeln können, die sich dann bei späteren Einkäufen einlösen, gegen Prämien eintauschen oder spenden lassen. Ein solches Rabattsystem hat der Bundesfinanzhof nun aus umsatzsteuerlicher Sicht näher beleuchtet. Strittig war in diesem Fall insbesondere die Frage, wie die Beträge aus den von den Kunden eingelösten Punkten umsatzsteuerlich einzuordnen sind.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Lohnsteuer: Arbeitgeberwerbung auf dem Privatfahrzeug

Manchmal hat man Glück und findet eine Nebentätigkeit, mit der man ohne viel Aufwand ein bisschen Geld dazuverdienen kann. So kann man zum Beispiel Werbeflächen auf seinem Auto vermieten. Wenn es allerdings der eigene Arbeitgeber ist, der die Werbeflächen anmietet, muss man damit rechnen, dass das gezahlte Entgelt vom Finanzamt als Arbeitslohn behandelt und der Lohnsteuer unterworfen wird, wie ein Fall des Finanzgerichts Münster zeigt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Nachzahlungszinsen: Lange Bearbeitungsdauer beim Finanzamt führt nicht zum Zinserlass

Müssen Steuerbürger eine Steuernachzahlung an das Finanzamt leisten, werden Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr fällig, wenn nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres bereits 15 Monate vergangen sind. Ein Rechtsanwalt aus Baden-Württemberg hat nun vor dem Bundesfinanzhof versucht, einen Teilerlass von Nachzahlungszinsen durchzusetzen, weil der Zinszeitraum durch die überlange Bearbeitungszeit im Finanzamt zu seinen Lasten ausgedehnt worden sei.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Steuerfreier Arbeitslohn aus der Schweiz: BFH kippt Abzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Einkommensteuer: Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuerpflichtige Leistung: Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuer: Überlassung eines Gemeinschaftshauses durch eine Gemeinde ist umsatzsteuerfrei

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Teilweise vermietetes Mehrfamilienhaus: Wann Darlehenszinsen (nicht) komplett dem Vermietungsbereich zugerechnet werden können

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei Beteiligung an einem Weihnachtsmarkt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSeminar

BWSeminar

Auch in diesem Jahr wollen wir Sie wieder im Steuer- und Wirtschaftsrecht auf dem Laufenden halten. In der zweiten Jahreshälfte finden daher wieder zahlreiche Veranstaltungen statt, zu denen wir Sie gerne einladen. Den Schwerpunkt bilden Themen aus dem Gesundheitswesen. Wir beginnen am **17.09.2020** mit **Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten von Lebensarbeitszeitkonten**.. Am **24.09.2020** informieren wir Sie über den **Jahresabschluss im Krankenhaus**, gefolgt von **Tax-Compliance im Gesundheits- und Sozialwesen** am **08.10.2020**.. Zum Jahresende am **03.12.2020** gibt es noch ein **Praktiker-Seminar Jahresabschluss 2020 im Gesundheitswesen**.. Weitere Informationen sowie die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auch im **BW**SEMINAR-Bereich auf unserer Homepage www.bw-partner.com.

Wir freuen uns auf Sie.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass gehackte Zwiebeln anders schmecken als geschnittene?

Die Zwiebel ist ein beliebtes Gewürz, das von der Frische lebt. Wird eine rohe Zwiebel geschnitten oder gehackt, werden ihre Zellwände zerstört und zwei Stoffe verbinden sich, die normalerweise getrennt voneinander vorliegen. Das Enzym Alliinase, das sich im Zellinneren der Zwiebel befindet, reagiert mit der schwefelhaltigen Aminosäure Isoalliin aus der Zellwand und verbindet sich zu Propanthialoxid. Dieser Stoff ist für den bitteren Geschmack und die tränenden Augen verantwortlich. Je stärker die Zellen der Zwiebel beschädigt werden, desto mehr Propanthialoxid wird freigesetzt. Gehackte Zwiebeln schmecken deshalb bitterer und führen zu mehr Tränen als wenn sie mit einem scharfen Küchenmesser geschnitten werden. Zugunsten des Geschmacks ist daher vom Wiegemesser oder einem elektrischen Zerkleinerer eher abzuraten. Übrigens verhält es sich beim Schnittlauch noch anders. Die Stängel werden am besten nicht mit einem Messer gehackt, sondern mit einer Küchenschere in feine Röllchen geschnitten. Auf diese Weise geht weniger Aroma verloren.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©Photographee.eu - stock.adobe.com, Seite 4: Â©puhhha - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de